

Schriften zur Rechtstheorie

Heft 30

**Auslegungstheorie und Auslegungspraxis
im Zivil- und Arbeitsrecht der DDR**

Von

Dr. Heide M. Pfarr



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

HEIDE M. PFARR

**Auslegungstheorie und Auslegungspraxis
im Zivil- und Arbeitsrecht der DDR**

Schriften zur Rechtslehre

Heft 30

Auslegungstheorie und Auslegungspraxis im Zivil- und Arbeitsrecht der DDR

Von

Dr. Heide M. Pfarr



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1972 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1972 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 02765 5

Für L. Graeser

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
-------------------------	----

1. Kapitel

Theoretische Grundlegung	17
§ 1. Marxistisch-leninistische Rechtstheorie	17
I. Entstehung des Rechts	17
II. Versuche einer Rechtsdefinition	21
III. Funktion des Rechts	27
IV. Folgerungen für Legislative und Judikative	28
V. Demokratischer Zentralismus als Mittel zur Verwirklichung der Funktionen des Rechts	30
1. Begriff des demokratischen Zentralismus	30
2. Folgerungen für die Rechtsanwendung	33
VI. Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit	34
VII. Sanktionierung und neuer Inhalt bürgerlicher Normen	35
§ 2. Rechtswissenschaftliche Auslegungstheorien und Auslegungsmethoden	38
I. Auslegungstheorie und Auslegungsmethoden der Zivilrechtslehrbücher und die Schönrraths	39
II. Szabó's Auslegungstheorie	49
§ 3. Auslegungstheorie und Auslegungsmethoden der Praxis	58
I. Einfluß der Partei	60
II. Richterliche Korrektur	61
§ 4. Abgrenzung zu bürgerlichen Auslegungstheorien und Auslegungsmethoden	64
§ 5. Ergebnis	68

2. Kapitel

Praxis der Zivil- und Arbeitsgerichte	70
§ 6. Billigkeitsrechtsprechung	70
§ 7. Verfassungskonforme Auslegung	73

§ 8. Auslegungspraxis zu § 138 BGB als Beispiel für die Ausfüllung von Generalklauseln	77
I. Neugestaltung subjektiver Rechte in der DDR	77
II. Recht und Moral	79
III. Sozialistische Rechtspraxis	80
1. Rechtsprechung zu Verträgen aus der Zeit vor 1945 (Kriegslieferungsverträge)	81
2. Rechtsprechung zu Mantelsicherungsübereignungsverträgen	85
IV. Auslegungsspielraum	88
§ 9. Auslegungspraxis zur Sonderstellung des Volkseigentums	89
I. Ausschluß des gutgläubigen Erwerbs von Volkseigentum ..	89
1. Gesetzliche Grundlagen für den Ausschluß des gutgläubigen Erwerbs	90
2. Das Wesen des Volkseigentums als Grundlage für den Ausschluß des gutgläubigen Erwerbs	93
3. Methodische Analyse	95
II. Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs bei mangelnder Verfügungsbefugnis des Veräußerers	96
III. Ausschluß der Aufrechnungsmöglichkeit gegen eine volkseigene Forderung	97
1. Ausschluß wegen mangelnder Gleichartigkeit oder Planwidrigkeit	98
2. Ausschluß aufgrund § 394 BGB	99
3. Zulässigkeit oder Ausschluß aufgrund von Sonderbestimmungen	99
4. Ausschluß wegen Unantastbarkeit des Volkseigentums ..	100
IV. Sonstige Bevorzugung des Volkseigentums	101
1. Ausschluß unwillentlichen Rechtsverlustes	101
2. Ausschluß des Zurückbehaltungsrechts	102
3. Ausschluß des Einwands sittenwidrigen Handelns	102
4. Sonderstellung des Volkseigentums im Konkurs	104
V. Institutionelle Auslegung	105
§ 10. Auslegungspraxis zu zivilprozessualen Fragen	106
I. Funktion des Zivilprozesses in der DDR und Folgerungen für das Prozeßrecht	106
II. Das Grundprinzip der Ermittlung der objektiven Wahrheit ..	109
1. Inhalt des Prinzips der Erforschung der objektiven Wahrheit	111
a) Gerichtliche Praxis zur Einrede der Verjährung	111
b) Gerichtliche Praxis zur Beweiserhebung	112

2. Zurückdrängung der das Prinzip der formellen Wahrheit konkretisierenden Bestimmungen	113
a) Gerichtliche Praxis zur Fiktion des Zugestehens	113
b) Gerichtliche Praxis bei Geständnis	114
c) Gerichtliche Praxis bei Anerkenntnis	115
III. Auswirkungen auf das Rechtsmittelverfahren	116
IV. Kassation	117
V. Rolle des Staatsanwalts im Zivilverfahren	118
VI. Richterliche Normsetzung	119
§ 11. Auslegungspraxis zu arbeitsrechtlichen Fragen	120
I. Funktion des Arbeitsrechts und Charakter der Arbeitsverhältnisse in der BRD	121
II. Charakter der Arbeitsverhältnisse in der DDR	122
1. Beseitigung der Entfremdung und der Gewalt im Betrieb	123
2. Änderung der Eigentumsordnung	126
III. Funktion des Arbeitsrechts und der Arbeitsrechtsprechung in der DDR	130
IV. Inhalt des Arbeitsrechtsverhältnisses in der DDR	131
1. Gehorsamspflicht	132
2. Mitwirkungsrechte	133
3. Disziplinarmaßnahmen und materielle Verantwortlichkeit	133
V. Anwendbarkeit der Bestimmungen des BGB	134
VI. Auslegungen zu Fragen des Kündigungsrechts	135
1. Funktion des Kündigungsrechts	135
2. Die fristgemäße Kündigung	136
a) Kündigungsgründe der KVO	136
b) Kündigungsgründe des GBA	139
3. Die fristlose Entlassung	142
a) Charakter der fristlosen Entlassung und Rechtsfolgen	142
b) Entlassungsgründe	143
4. Zulässigkeit der Änderungskündigung	146
5. Formvorschriften für die Kündigung und die gewerkschaftliche Mitbestimmung	147
VII. Auslegung sozialistischer Gesetze	150
 3. Kapitel 	
Ergebnis	151
Literaturverzeichnis	156

Abkürzungsverzeichnis

AG	Amtsgericht
AGO	Arbeitsgerichtsordnung
AÖR	Archiv für öffentliches Recht
AR	Arbeitsrecht
ARAR	Arbeit und Arbeitsrecht, früher Arbeit und Sozialfürsorge
AuS	Arbeit und Sozialfürsorge, fortgesetzt unter dem Titel Arbeit und Arbeitsrecht
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAG-Ort	Bezirksarbeitsgericht
BG	Bezirksgericht
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des BGH in Strafsachen
BGHZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BGL	Betriebsgewerkschaftsleitung(en)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
GBA	Gesetzbuch der Arbeit in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des GBA v. 17. 4. 1963 (GBl. I, S. 63) und des 2. Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des GBA v. 23. 11. 1966 (GBl. I, S. 125)
GBl.	Gesetzblatt der DDR
GdA	Gesetz der Arbeit zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten v. 19. 4. 1950 (GBl. S. 349)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz der DDR v. 17. 4. 1963 (GBl. I, S. 45) i. d. f. des EG zum StGB und zur StPO der DDR v. 12. 1. 1968 (GBl. I, S. 97) und des Gesetzes über die gesellschaftlichen Gerichte v. 11. 6. 1968 (GBl. I, S. 229)
GWB	Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge
JfO	Jahrbuch für Ostrecht
JR	Juristische Rundschau
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG-Ost	Kammergericht Berlin-Ost
KrG	Kreisgericht

KVO	Verordnung über Kündigungsrecht v. 7. 6. 1951 (GBl. S. 550)
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
MEW	Marx-Engels-Werke
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OG	Oberstes Gericht der DDR
OGAE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des OG in Arbeits-sachen
OGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des OG in Zivil-sachen
OLG	Oberlandesgericht
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, begr. von Rabel
RdA	Recht der Arbeit
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des RG in Zivil-sachen
ROW	Recht in Ost und West
RSFSR	Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SMAD	Sowjetische Militär-Administration
StAG	Stadtarbeitsgericht
StGB	Strafgesetzbuch v. 12. 1. 1968 (GBl. I, S. 1)
StuR	Staat und Recht
VG	Vertragsgericht
VGVO	Verordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts v. 6. 12. 1951 (GBl. S. 1143) in der Fassung der Verordnung v. 11. 6. 1953 (GBl. S. 854, 855)
Verfassung	Verfassung der DDR v. 7. 10. 1949 (GBl. S. 4) und v. 6. 4. 1968 (GBl. I, S. 199)
ZPO	Zivilprozeßordnung v. 30. 1. 1877 (RGBl. S. 8), in der Fassung v. 6. 11. 1933 (RGBl. I, S. 821)
ZVG	Zwangsversteigerungsgesetz
ZVOBl.	Zentrales Verordnungsblatt der sowjetischen Militär-Administration

Einleitung

Die Untersuchung ist darauf gerichtet, die Auslegungstheorie und Auslegungspraxis im Zivil- und Arbeitsrecht der DDR darzustellen und zu analysieren. Dabei konnten Auslegungsfragen zum Familien- und Ehe-recht ausgeklammert werden, weil insoweit ausreichende Studien bereits vorliegen¹. Ziel dieser Arbeit ist es nicht, das Rechtssystem der Bundesrepublik dem der DDR deskriptiv rechtsvergleichend gegenüber zu stellen. Die Rechtsordnung der Bundesrepublik wird nur dann dargestellt, wenn dies für das Verständnis der in der DDR vertretenen Rechtstheorie notwendig ist.

Nicht nur der Gegenstand und das Ziel der Untersuchung lassen es angebracht erscheinen, den hier gewählten methodischen Weg aufzuzeigen; es gilt auch, auf die methodischen Unterschiede gegenüber der Mehrzahl der bereits vorliegenden Darstellungen hinzuweisen².

Die vorliegende Arbeit muß berücksichtigen, daß ihr eine neutrale Sprache der Wissenschaft nicht zur Verfügung steht, die dazu befähigt, Rechtsbegriffe unterschiedlicher Rechtssysteme in gleicher Weise zutreffend zu beschreiben. Jede Gesellschaftsordnung bedient sich ihrer eigenen Wissenschaftssprache. Wird die Wissenschaftssprache des einen Rechtssystems zur Beschreibung eines grundsätzlich anderen verwendet, so können dann, wenn die Rechtsordnungen von gegensätzlichen ideologischen Positionen ausgehen, dessen Teile nicht angemessen erfaßt werden. Daraus abgeleitete analytische Ergebnisse werden entsprechend verzerrt sein, da sie sich notwendig an der Rechtsordnung, der die Wissenschaftssprache entstammt, orientieren und diese als Maßstab zugrundelegen. Im folgenden wird daher die zu untersuchende Rechtstheorie und Rechtspraxis in der DDR weitestmöglich in der Sprache der sozialistischen Rechtsordnung dargestellt. Hierbei werden die Termini „bürgerlich“ und „sozialistisch“ als wissenschaftliche Begriffe zur Kennzeichnung bestimmter gesellschaftlicher Formationen verwendet, ohne daß damit eine Bewertung der betreffenden Gesellschaft getroffen werden soll³.

¹ *Gehring*, Das Ehescheidungsrecht in Mitteldeutschland, Diss. Köln 1963; *Guth*, Eheschließung und Eheauflösung nach dem Recht der DDR, Diss. Tübingen 1966; *Pleyer* in Festschrift für Hirsch, S. 137 ff.

² Vgl. Zur Problematik der Methoden der Rechtsvergleichung *Loeber*, *Rabels Z* 26 (1961), 201; *Knapp*, *Rabels Z* 27 (1962—63), 495; *Müller-Römer*, *ROW* 1969, S. 1; *Materialien zum Bericht der Lage der Nation* 1972, S. 17 ff.

³ Hierbei ist zu bemerken, daß der Begriff „bürgerlich“ nicht der Termi-

Aufgabe dieser Arbeit kann es nicht sein, die rechtstheoretischen Grundlagen der zu untersuchenden Rechtspraxis in Frage zu stellen und an bürgerlichen Rechtsvorstellungen zu messen. Maßstäbe der Analyse und Kritik der Auslegungstheorie und -praxis können nur dem Rechtssystem entnommen werden, aus dem die Praxis sich herleitet. Dieser methodische Weg schließt die Verzerrungen aus, die sich daraus ergeben können, daß das sozialistische Recht in bürgerlicher Terminologie dargestellt und an Kriterien des bürgerlichen Rechts gemessen wird. Obwohl der hier gewählte methodische Weg dem Vorwurf der sozialistischen Rechtstheorie ausgesetzt ist, er hebe die Überlegenheit des sozialistischen Rechts nicht hervor⁴, sowie dem Vorwurf der bürgerlichen Rechtstheorie, er widme sich entweder nicht ausreichend der Darstellung von Gemeinsamkeiten⁵ oder der Kennzeichnung des „Unrechts als System“, erscheint allein dieser Weg geeignet, Darstellung und Analyse von verzerrender Polemik freizuhalten.

Jede Betrachtung der Rechtsprechung der DDR muß zwangsläufig unter der begrenzten Zugänglichkeit der Quellen leiden. In der DDR werden Urteile nicht in dem Umfang veröffentlicht, wie er für die Bundesrepublik üblich ist. So stehen den heute vorliegenden 56 Bänden der amtlichen Sammlung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen für den entsprechenden Zeitraum nur 11 Bände der Entscheidungssammlung des Obersten Gerichts der DDR gegenüber; die verstreute Veröffentlichung einer Vielzahl von Urteilen auch unterer Gerichte in juristischen Zeitschriften ist schon deshalb ausgeschlossen, weil es derer nur wenige gibt. Soweit Urteile überhaupt veröffentlicht sind, fehlt es an einer systematischen Erfassung durch kommentierende Literatur, die weder von offizieller noch von privater Seite vorliegt⁶. Erst in allerjüngster Zeit scheint man die Abneigung, Kommentare mit Rechtsprechungsübersichten zu veröffentlichen, überwinden zu wollen⁷.

Hinzu kommt, daß in der DDR die Auswahl der zur Publikation bestimmten Urteile weniger der Information dient als überwiegend der

nologie der Rechtsordnung der Bundesrepublik entspricht, in der „bürgerliches Recht“ nur zur Bezeichnung eines Teilausschnitts des Rechts verwendet wird. Da es jedoch an systemimmanenten kurzen und präzisen Formulierungen mangelt, wird im folgenden der Begriff „bürgerlich“ im Sinne der DDR-Ideologie als Bezeichnung des in der BRD geltenden Rechtssystems und der in der Rechtswissenschaft herrschenden Anschauungen, die weitgehend in der Zeit vor 1949 entwickelt wurden, verwendet, ohne daß die in der DDR damit verbundene Bewertung kritiklos übernommen werden soll.

⁴ *Zivs*, *StuR* 1964, 1299, 1301, vgl. aber auch *Knapp*, *Rabels Z* 27 (1962—63), 495 ff.

⁵ Vgl. *Loeber*, *Rabels Z* 26 (1961), S. 201 ff.

⁶ *Kirchheimer*, *Justiz*, S. 398 f.

⁷ So wird seit kurzem in der Neuen *Justiz* eine Rechtsprechungskartei geführt. *Leichtfuß*, *StuR* 1969, S. 106.

Anleitung der Rechtspflege. Die Auswahl ist insoweit nicht zufällig, sondern repräsentativ für die Erziehungsziele gegenüber den unteren Rechtspflegeorganen, damit aber nicht notwendig auch repräsentativ für die Rechtswirklichkeit der DDR.

Die beschränkte Zugänglichkeit der Quellen setzt der vorliegenden Untersuchung ihre Grenzen. Sie kann notwendig nur insoweit die Rechtswirklichkeit zutreffend beschreiben, als das zur Verfügung stehende Material für diese repräsentativ ist.

Eine Analyse der Rechtstheorie der DDR und der theoretischen Überlegungen zur Rechtsanwendung und Methodenlehre sieht sich mit der Schwierigkeit konfrontiert, daß es an umfassenden wissenschaftlichen Darstellungen, die, in der DDR erarbeitet, für die dort herrschenden Anschauungen authentisch Rechenschaft ablegen könnten, bisher fehlt. Soweit im wissenschaftlichen Schrifttum der DDR vereinzelte Äußerungen zur Rechtstheorie und Methodologie anzutreffen sind, beschränken sie sich im wesentlichen auf die Abgrenzung des sozialistischen Rechts vom kapitalistischen und verzichten weitgehend auf eine Darstellung der Grundlagen des sozialistischen Staates und seines Rechts. Lehrbücher der Staats- und Rechtstheorie sind zwar angekündigt, bisher aber nicht erschienen⁸.

Ein kritischer und damit schöpferischer Meinungsstreit, wie er etwa in juristischen Zeitschriften geführt werden könnte und der über die Lösung von Rechtsfragen Aufschluß geben würde, bildet im Schrifttum der DDR die Ausnahme⁹.

Eine Untersuchung über die Auslegungspraxis von Gerichten der DDR muß berücksichtigen, daß bei den unteren Gerichten der DDR die Rechtspflege zunächst über längere Zeit fast ausschließlich in den Händen von Richtern lag, die ohne juristische Ausbildung oder nach Besuch eines kurzen Volksrichterkursus eingesetzt wurden¹⁰. Insbesondere gegenüber Urteilen aus dieser Zeit erscheint eine wissenschaftliche, abstrakt-juristische Untersuchung der Auslegungstechnik wenig sinnvoll, da diesen Richtern eine bewußt methodologische Begründung ihrer Entscheidungen fernliegen mußte. Auch die Entscheidungen des OG lassen meist ausführliche Begründungen und Abwägungen der Entscheidungsgesichtspunkte vermissen. Selbst im Schrifttum der DDR wird beklagt¹¹, daß es der Rechtssprechung des OG an Kontinuität fehle und sie auch

⁸ Mit Ausnahme des als Manuskript gedruckten Heftes des Instituts für Theorie des Staates und des Rechts der Karl-Marx-Universität Leipzig (*Haney - Wagner*); *Arlt* kündigt die Erarbeitung von Lehrbüchern als Schwerpunktaufgabe bis 1975 an, *StuR* 1972, S. 181, 189.

⁹ So auch *Arlt*, *StuR* 1972, S. 181, 190.

¹⁰ *Kirchheimer*, *AÖR* 85, S. 11.

¹¹ *Nathan*, *NJ* 1956, S. 647, 648 f.; *Artzt*, *NJ* 1956, S. 710, 714.